Prüfungsarbeit eines Bewerbers

Tatsachenvorbringen und Begründung (R. 55(c) EPÜ)

Abkürzungen:

A: Anlage

PA: Patentanspruch

RL: Prüfungsrichtlinien EPA

SdT: Stand der Technik

A1 bezeichnet das Streitpatent (auf deutsch)

Alle Seitenzahlen beziehen sich auf die Seitenangaben oben in der Mitte der A1-A6

I. Druckschriften und anderen Veröffentlichungen

Der Einspruch wird gestützt auf:

A2 = EP 0 453 584 A1 (auf englisch)

A3 = Fax zu der A2, eingegangen beim EPA am 30.10.2000 (auf deutsch)

A4 = DE 199 20 627 A1 (auf deutsch)

A5 = „Smart Fluids“, Technology Today 68 (1999), May, No. 5, page 87 (auf englisch)

A6 = SU 170 20 66 A (auf deutsch)

II. Zeiträge, rechtl. Qualifikation der Entgegenhaltung

Das Streitpatent weist einen Anmeldetag vom 11.12.2000 auf und beansprucht eine Priorität vom 14.12.1999.

Diese Priorität ist jedoch nur für die Ansprüche 1 bis 4 wirksam, da nur der Gegenstand dieser Ansprüche der Prioritätsanklage entnehmbar ist. Die Ansprüche 1-4 haben daher als Zeitrang den 14.12.1999.

Den Ansprüchen 6 und 7 kommt als Zeitrang nur der Anmeldetag, der 11.12.2000, zu.

Anspruch 5 beruht, wie später unter III. erläutert werden wird, auf einer unzulässigen Erweiterung, ihm ist daher kein Zeitrang zuzuordnen.
A2 wurde am 12.04.1998, A4 am 15.06.1999, A5 im Mai 1999 und A6 am 24.11.1986 veröffentlicht. Alle diese Daten liegen vor dem Prioritätstag von A1.
A2, A4, A5 und A6 sind daher Stand der Technik nach Art. 54(2) EPÜ für alle Ansprüche.

A3 wurde im Prüfungsverfahren der A2 an das EPA gefaxt und ging dort am 30.10.2000 ein. Der Inhalt der A3 ist nicht derart, dass er nach Regel 93 a)-d), Beschluss d. Präsidenten des EPA vom 7. September 2001 zu den von der Akteneinsicht ausgenommenen Bestandteilen gehören würde. Nach Art. 128(4) EPÜ war die Akte der A2 ab dem Veröffentlichkeitstag, d.h. ab dem 12.04.1998 öffentlich einsehbar.
Gem. RL C-IV 5.3.6 wurde die A3 daher dem der Öffentlichkeit zugänglichen Teil der Akte der A2 genommen und ist ab diesem Zeitpunkt SdT nach Art. 54(2) EPÜ. Da A3 mehr als einen Monat vor dem Anmeldetag der A1 beim EPA einging, ist davon auszugehen, dass dies vor dem Anmeldetag der A1 geschah. Die A3 ist daher Stand der Technik nach Art. 54(2) EPÜ für die Ansprüche 6 und 7 der A1.

III. Unzulässige Änderungen (Art. 100(c) i.V.m. Art. 123(2) EPÜ)

A1 geht über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinaus.

1. Absatz [011] der Beschreibung ist der ursprünglich eingereichten Beschreibung, Zeichnung oder Ansprüchen des Streitpatents nicht entnehmbar. Nur diese Teile der Anmeldung sind jedoch für die Frage der unzulässigen Erweiterung relevant, da nur diese für die Offenbarung der Erfindung maßgeblich sind (vgl. G 2/95, Nr. 4 der Entscheidungsgründe, T 382/94, Nr. 7, G11/91, Nr. 1.4). In T 246/86 wurde ergänzend bestätigt, dass die Zusammenfassung, welche die Merkmale des Absatzes [011] offenbart, nicht zum Offenbarungsgehalt der Erfindung gehört.
   Daher ist die Beschreibung unzulässig erweitert.

2. Das gleiche wie für den Absatz [011] gilt auch für Anspruch 5 der A1, welcher wie Absatz [011] Nickel als Metall der Hüllschicht definiert.

   Auch Anspruch 5 beruht daher auf einer unzulässigen Erweiterung und ist somit unzulässig.

Somit ist das Streitpatent wegen unzulässiger Erweiterung (Art. 100(c) EPÜ) zu widerrufen.

IV. Mangelnde Patentfähigkeit (Art. 100(a) i.V.m. Art. 54, 56 EPÜ)

Anspruch 1

Anmerkung: Die Begriffe „überwiegend“ und „kleiner“ können nur relativ zueinander verstanden werden, d.h. die Menge der Partikel ist kleiner als die des Rohöls.

Mangelnde Neuheit (Art. 54(2) EPÜ)

Anspruch 1 der A1 ist nicht neu gegenüber der A2, da diese bereits alle Merkmale des Anspruchs 1 offenbart.

Insbesondere offenbart die A2 elektrorheologische Flüssigkeiten (im Folgenden: ERF; siehe z.B. Titel, Absatz [001], [003], [004] der A2). Das Beispiel in den Absätzen [008] und [008] beinhaltet nach A2, Seite 2, Zeilen 23-25 sehr niedrige Konzentrationen von Partikeln in einem Öl, welches als Basisöl bezeichnet werden kann (die Vorsilbe „Basis“ stellt keine technische Einschränkung dar, lediglich eine Bezeichnung). Der Begriff „sehr niedrige Konzentration“ impliziert, dass die Menge der Partikel kleiner ist als die des Öls, also entsprechend Anspruch 1 der A1 die ERF auch eine überwiegende Menge des Basisöls und eine kleinere Menge dispergierter Partikel enthält (bzgl. der Dispersion siehe auch Seite 2, Zeile 24 der A2).
Die Partikel der A2 in diesem Beispiel können auch aus einem ersten natürlichen Polymer (Stärke, 6 = starch) und einen zweiten unterschiedlichen natürlichen Polymer (arabic gum) (siehe Seite 2, Zeilen 19-21 der A2) bestehen. Dass „arabic gum“ ein natürliches Polymer ist, belegt beispielsweise die A3. Laut A3, Seite 2, erster Absatz ist arabic gum identisch mit dem in der A1 selbst als Beispiel für ein zweites

natürliches Polymer genannten Akaziengummi (A1, Seite 2, Zeile 32). Zudem zeigt auch A3, Seite 2, 2. Absatz, dass Guar Gum, Koraya Gum und Gummi arabicum natürliche Polymere sind.
Es wurde auch kein Mischen verschiedener Partikeltypen angesprochen, sondern die verschiedenen Zusammensetzungen als Alternative für „die Partikel“ genannt, so dass auch das Erfordernis „jeder Partikel“ erfüllt ist.
Somit sind alle Merkmale des Anspruchs 1 der A1 aus der A2 bekannt. Anspruch 1 ist daher nicht neu.

Anspruch 2
Mangelnde Neuheit (Art. 54(2) EPÜ)

Anspruch 2 ist ebenfalls nicht neu gegenüber der A1.
Die A2 offenbart, wie oben erläutert, bereits alle Merkmale des Anspruchs 1. Das dort herangezogene Beispiel der Absätze [007] und [008] weist auch die zusätzlichen Merkmale des Anspruchs 2 auf.
So ist der Verweis auf „the oil“ in A2, Seite 2, Zeile 24 unzweideutig als Verweis auf das in den Absätzen [004] und [005] diskutierte „crude oil“ = Rohöl zu verstehen. Zudem zeigt auch A2, Seite 2, Zeilen 11-12 deutlich, dass „the oil“ in der A2 „crude oil“ meint. Somit ist auch bei der A2 Rohöl das Basisöl. Des Weiteren ist in A2, Seite 2, Zeilen 10-21 eine Mischung von Stärke (starch) und Akaziengummi (arabic gum, was, wie A3, Seite 2, erster Absatz belegt, eine andere Bezeichnung von Akaziengummi ist) offenbart. Somit sind auch die Merkmale des Anspruchs 2 aus der A2 bekannt. Anspruch 2 ist daher ebenfalls nicht neu.

Anspruch 3
Mangelnde Erfinderische Tätigkeit (Art. 56 EPÜ)

Anspruch 3 der A1 beruht gegenüber der A2 in Verbindung mit allgemeinem Fachwissen nicht auf der nötigen erfinderischen Tätigkeit.

A2 ist als nächstliegender Stand der Technik zu betrachten, da sie, wie bereits ausgeführt, sämtliche Merkmale des Anspruchs 2, auf welchen Anspruch 3 rückbezogen ist, offenbart, und somit fast alle Merkmale mit dem Gegenstand des Anspruchs 3 gemeinsam hat. Die A2 offenbart als Beispiel aus Kartoffeln gewonnene Stärke (A2, Seite 2, Zeilen 8/9).

Demgegenüber ist die Stärke nach Anspruch 3 aus Mais gewonnen, was, da sich verschiedene Stärken tatsächlich geringfügig unterscheiden (siehe A2, Seite 2, Zeilen 7-8), einen strukturellen Unterschied darstellt (Kartoffelstärke ist somit z.B. nicht aus Mais gewonnen). Wie aus der A1, Seite 2, Zeilen 17-18 selbst hervorgeht, ist die Verwendung von Maisstärke statt Kartoffelstärke jedoch mit keinem technischen Effekt verbunden.

Als objektive Aufgabe ausgehend von der A2 verbleibt somit lediglich eine Alternative zu der in der A2 als Beispiel angegebenen Kartoffelstärke anzugeben.

Ein Hinweis auf mögliche Alternativen erhält der Fachmann aus der A2 selbst, wo auf Seite 2, Zeilen 7-8 angegeben ist, dass Stärken verschiedener Herkunft benutzt werden können, welche geringfügige strukturelle Unterschiede aufweisen.

Des Weiteren ist dem Fachmann als Teil seines allgemeinen Fachwissens bekannt, das Kartoffelstärke und Maisstärke sehr ähnliche Eigenschaften haben und austauschbar sind. Dies wird beispielsweise durch die A3, Seite 2, letzter Absatz (seit 1920er Grundwissen) belegt. Auch die A1 selbst beschreibt in Absatz [003] dies als bekannt.

Daher würde der Fachmann die Kartoffelstärke der A2 ohne weiteres durch Maisstärke ersetzen und so in nahe liegender Weise zum Gegenstand des Anspruchs 3 gelangen.

Anspruch 3 beruht daher nicht auf der nötigen erfinderischen Tätigkeit.

Anspruch 4

Mangelnde Erfinderische Tätigkeit (Art. 56 EPÜ)

Als nächstliegender Stand der Technik kommen hier die A4 oder die A5 in Frage, die beide ERF-Partikel mit einer Metallschicht behandeln, was bei den anderen Druckschriften nicht der Fall ist. Die A4 beschreibt jedoch zudem explizit die Verwendung von derartigen ERF in Pipelines (S. 2, Z. 4-6 der A4), was dem Verwendungszweck entspricht, welcher in Anspruch 4 angegeben ist. Daher ist die A4 als nächstliegender Stand der Technik zu betrachten.

Die A4 offenbart eine ERF (seihe z.B. Titel) zur Verwendung in Pipelines (A4, S. 2, Z. 4-6), die eine überwiegende Menge von Rohöl und eine kleine Menge dispergierter Partikel enthält (siehe A4, Seite 1, Zeilen 29-30, eine kleine Partikelmenge wird in der Flüssigkeit dispergiert, was impliziert, dass der Flüssigkeitsanteil überwiegt, sowie A4, Seite 2, Zeilen 1-3, wo Rohöl als mögliche Flüssigkeit offenbart ist), wobei die Partikel einen mit einer Metallschicht umhüllten Kern aufweisen (A4, Seite 1, Zeilen 28/29), und wobei die ERF ein Additiv zum Schutz der Pipeline umfasst (A4, Seite 2, Zeilen 4-6, ein Verhindern des Interagierens des Pipelinemantels mit den Flüssigkeitsbestandteilen schützt die Pipeline, dies entspricht auch der Erklärung der Schutzwirkung auf S. 3, Z. 6/7 der A1 selbst).

Im Unterschied zu Anspruch 4 der A1 besteht der Kern der A4 aus Wachs, Metalloxid, Metalllegierung und bevorzugt aus Kunstharz (S. 2, Absätze [006] und [007] der A4), während nach Anspruch 4 der A1 eine Mischung aus Stärke mit einem zweiten natürlichen Polymer zum Einsatz kommt.

Nach A1, Seite 3, Zeilen 10-13 bietet die Zusammensetzung des Anspruchs 4 der A1 den Vorteil, in einem breiten Temperaturbereich funktionsfähig zu sein.

Objektive Aufgabe ausgehend von der A4 ist es also, ein ERF zur Verwendung in Pipelines bereitzustellen, welche in einem breiten Temperaturbereich einsetzbar ist.

Das Problem des Temperaturbereichs wird bereits in der A5 diskutiert, hier wird der Temperaturbereich verschiedener ERF-Partikel verglichen (A5, Z. 5-7; 10-11). Die A5 betrifft auch Partikel mit demselben prinzipiellen Aufbau wie die A4, nämlich mit einem Kern und einer metallischen Hülle. Daher würde der Fachmann die A5 zur Lösung der Aufgabe heranziehen.

Der A5 entnimmt der Fachmann, dass ein Kern aus Stärke und Guar-Gummi bei Partikeln mit Metallhülle einen wesentlich breiteren Temperaturbereich erlaubt als das in der A4 bevorzugte Kunstharz, während die in der A4 als vorteilhaft beschriebene niedrige Dichte des Kunstharzes auch bei der Stärke/Gummi-Mischung vorhanden ist. Somit würde der Fachmann problemlos das Kunstharz durch eine Mischung aus Stärke und Guar-Gummi ersetzen, da hiermit keine Nachteile und keine weitere Modifikation verbunden wären. Da Guar-Gummi, wie aus A3, Tabelle 1 i.V.m. Seite 2, Absatz 2, hervorgeht, eine natürliche Polymerverbindung ist, würde der Fachmann so in nahe liegender Weise zum Gegenstand des Anspruchs 4 gelangen.
Anspruch 4 beruht daher nicht auf der nötigen erfinderischen Tätigkeit.

Anspruch 5

Sollte sich die Einspruchsabteilung der Auffassung, dass Anspruch 5 unzulässig ist, nicht anschließen, wird vorsorglich geltend gemacht, dass dieser auch nicht auf der nötigen erfinderischen Tätigkeit (Art. 56 EPÜ) beruht. Wie bereits erläutert, ist Anspruch 4 nicht erfinderisch gegenüber der A4 in Verbindung mit A5. Da A4 als nächstliegender Stand der Technik auch das zusätzliche Merkmal des Anspruchs 5 offenbart (siehe A4, S. 2, Z. 25-28), nämlich die Nickelschicht, ist Anspruch 5 aus denselben Gründen wie Anspruch 4 nicht erfinderisch.

Anspruch 6

a) Anspruch 6, rückbezogen auf Anspruch 1

Mangelnde Neuheit (Art. 54(2) EPÜ)

Anspruch 6 rückbezogen auf Anspruch 1 der A1 ist nicht neu gegenüber der A3.
Die A3 offenbart eine ERF (Seite 1, erster Absatz) mit einer überwiegenden Menge Rohöl als Basisöl und einer kleinen Menge dispergierter Partikel (A3, Seite 1, 2. Absatz, 5 Gramm ist gegenüber 1 Liter eine kleine Menge bzw. das Rohöl überwiegt; wie bei Anspruch 1 erläutert ist „klein“ absolut gesehen unbestimmt und daher breit auszulegen).

Die Partikel der A3 bestanden in Versuchen aus Stärke mit jeweils einem natürlichen Polymer (Gummi, siehe Tabelle 1 sowie Seite 2, 2. Absatz der A3), so dass jedes Partikel in einem Versuch aus einem ersten natürlichen Polymer (Stärke) besteht, welches mit einem zweiten natürlichen Polymer (Gummi) gemischt ist.
Als durchschnittlicher Partikeldurchmesser wird in der A3 ca. 32 µm angegeben, während Anspruch 6 10 – ca. 30 µm fordert. Da „ca.“-Angaben jedoch eine Unschärfe beinhalten, mithin keine scharfe Grenze angeben, und 32 µm sich in weniger als 10% von 30 µm unterscheidet, fällt „ca. 32 µm“ in den Bereich von 10 µm – ca. 30 µm, ist also neuheitsschädlich. Somit ist Anspruch 6, rückbezogen auf Anspruch 1, nicht neu gegenüber der A3.

b) Anspruch 6, rückbezogen auf Anspruch 4
Mangelnde Erfinderische Tätigkeit (Art. 56 EPÜ)

Wie bereits erläutert ist Anspruch 4 nicht erfinderisch gegenüber einer Kombination der A4 mit der A5, wobei die A4 nächstliegender Stand der Technik war.
Die A4 offenbart jedoch auch das zusätzliche Merkmal von Anspruch 6. In Absatz [009] wird eine Partikelgröße zwischen 15 µm und 100 µm angegeben, wobei zusätzlich angegeben ist, dass kleinere Partikel vorteilhaft sind, da eine schnellere Verflüssigung möglich ist. Der Fachmann würde also die Untergrenze von 15 µm als Arbeitspunkt nicht nur in Erwägung ziehen, sondern sogar 15 µm oder etwas größer als Partikelgröße bevorzugen. 15 µm liegt jedoch in dem in Anspruch 6 genannten Bereich von 10 µm – ca. 30 µm, so dass der Bereich vorweggenommen ist.
Somit beruht zusammen mit der hinsichtlich Anspruch 4 vorgebrachten Argumentation auch Anspruch 6, rückbezogen auf Anspruch 4, nicht auf der nötigen erfinderischen Tätigkeit.

Anspruch 7

Mangelnde Erfinderische Tätigkeit (Art. 56 EPÜ)

Als nächstliegender Stand der Technik zur Beurteilung des Anspruchs 7 ist die A6 anzusehen, da diese als einziges ein Verfahren zum Reparieren von Pipelines offenbart, während sich in den anderen Druckschriften kein Hinweis auf eine Reparatur von Pipelines findet.

Die A6 offenbart ein Verfahren zum Reparieren von Pipelines (A6, Seite 1, Zeilen 13-17), bei welchen das Rohöl durch Kühlung verfestigt wird, bis die Pipeline repariert wird (A6, Seite 1, Zeilen 24-33). Einer der durch Kühlung gebildeten Verschlusspfropfen befindet sich dabei stromaufwärts einer beschädigten Stelle, wobei eine undichte Stelle bei Pipelines eine typische Beschädigung darstellt (A6, Seite 1, Zeilen 13-17). Demgegenüber wird ein verfestigter Abschnitt laut Anspruch 7 durch Einleiten metallumhüllender Partikel zur Bildung einer ERF und Verfestigen der ERF durch Anlegen eines elektrischen Feldes gebildet. Dies hat den Vorteil, dass das Verflüssigen einer ERF nach dem Verfestigen wesentlich schneller geschehen kann als das Auftauen bei der A6 (siehe A1, Absatz [001], A6, Seite 1, Zeilen 31-33).

Die durch Anspruch 7 gegenüber der A6 gelöste objektive Aufgabe besteht darin, ein Reparaturverfahren bereitzustellen, bei welchem nach abgeschlossener Reparatur die Pipeline wieder schneller in Betrieb gehen kann.

Ausgehend von der A6 weiß der Fachmann zunächst, dass ein Heizen nicht angewendet werden sollte (A6, Seite 1, Zeilen 31/32). Somit ist ihm klar, dass eine Beschleunigung des Auftauens der A6 nicht möglich ist. Somit ist ihm klar, dass eine schnellere Alternative zu dem Gefrierprozess der A6 benötigt wird.

Dabei wird er auf die A4 stoßen, die gleich in Absatz [001] die Information enthält, dass mit ERF und elektrischen Feldern eine schnellere Verfestigung/Verflüssigung von Flüssigkeiten möglich ist. Hier ist also genau die Lösung für die Aufgabe angesprochen.

Zudem entnimmt der Fachmann Absatz [003] der A4, dass eine Flüssigkeit durch Dispergieren von Partikeln mit einer Metallhülle (Metallschicht um einen Kern) in eine ERF verwandelt werden kann (hinsichtlich der Metallhülle siehe auch A4, Seite 2, Zeilen 23/24) und Absatz [004], dass als Flüssigkeit Rohöl verwendet werden kann

und ERFs – gegebenenfalls mit Additiven – in Pipelines verwendet werden können. Es ist also aus der A4 auch ersichtlich, dass ERFs ,“pipelinekompatibel“ sind. Die Art der Verfestigung, nämlich durch Anlegen eines elektrischen Feldes, ist der A4 ebenfalls entnehmbar (A4, Absatz [001] und [008]). Es ist also kein Hinderungsgrund für die Anwendung der ERF der A4 in einem Verfahren zum Reparieren von Pipelines ersichtlich.
Der Fachmann wird daher in nahe liegender Weise in dem Verfahren der A6 das Einfrieren des Rohöls durch das Dispergieren von metallumhüllten Partikeln und Anlegen eines elektrischen Feldes der A4 ersetzen. Dass die Partikel dabei stromaufwärts der undichten bzw. beschädigten Stelle dispergiert werden, versteht sich von selbst, da ja bereits nach der A6 ein Pfropfen stromaufwärts der beschädigten Stelle (A6, S. 1, Z. 14-15, beide Seiten bedeutet auch die Seite stromaufwärts) gebildet werden soll und daher auch die ERF stromaufwärts gebildet werden muss.
Schließlich sei noch darauf hingewiesen, dass sich ein derartiges Verfahren zur Reparatur von beschädigten Stellen klar auch auf die Reparatur von undichten Stellen, welche typische beschädigte Stellen sind, anwenden lässt, dies gilt bereits für das Verfahren der A6.
Der Fachmann würde daher ausgehend von der A6 unter Berücksichtigung der A4 in nahe liegender Weise zum Gegenstand des Anspruchs 7 gelangen. Dieser beruht daher nicht auf der nötigen erfinderischen Tätigkeit.

Beantwortung der Fragen des Mandanten/Hinweise an den Prüfer

- Auch wenn sich Art. 24 EPÜ nur auf die Mitglieder der Beschwerdekammern bezieht, können auch Mitglieder einer Einspruchsabteilung wegen Besorgnis der Befangenheit in entsprechender Anwendung des Art. 24 EPÜ abgelehnt werden (G 5/91). Allerdings müssen hier konkrete Gründe angegeben werden, die eine derartige Besorgnis rechtfertigen, eine negative Entscheidung in einem früheren Verfahren oder eine abweichende Beurteilung des hochrelevanten Dokuments ist hier nicht ausreichend (vgl. z.B. T 951/91). Daher müsste geprüft werden, ob tatsächlich Anhaltspunkte vorliegen, dass die Einspruchsabteilung gegenüber Livenbroy Enterprise voreingenommen war, aufgrund der

Angabe im Mandantenschreiben alleine ist ein Antrag auf Auswechslung der Einspruchsabteilung wegen Besorgnis der Befangenheit nicht erfolgverspre chend.

- Es kann beschleunigte Behandlung des Einspruchs nach Richtlinie D-VII 1.2 i-ii) beantragt werden, wobei aus dem Mandantenschreiben nicht klar wird, ob die Verletzungsklage aufgrund des Stammpatents oder der A1 eingereicht wurde. Sollte Klagepatent nur das Stammpatent sein, müsste überzeugend dargelegt werden, warum auch die Entscheidung über A1 für das Verletzungsverfahren relevant ist, so dass eine beschleunigte Bearbeitung gerechtfertigt ist.

- Der Gegenstand des erteilten Anspruchs 1 der Teilanmeldung kann breiter sein als der der Stammanmeldung, sofern er durch die ursprüngliche Offenbarung der Teil- und Stammanmeldung gedeckt ist (T 587/98, Abl. 2000, S 498), lediglich bei identischen Ansprüchen fehlt das Rechtschutzbedürfnis (RL C-IV 6.4).

- Die Anlage 3 konnte für einen Angriff auf Anspruch 6 und zum Beleg des Fachwissens verwendet werden (siehe Einspruchsschriftsatz, insbesondere Punkt II. bezüglich der Zurechnung zum Stand der Technik). Eventuell muss überprüft werden, ob die A3 tatsächlich vor dem 11.12.2000 zu der Akte genommen wurde, angesichts des Eingangsdatums der A3 ist dies höchst wahrscheinlich.

- Bezüglich der Priofrage und der Offenbarung des Anspruchs 5 und Absatz [011] der A1 siehe Einspruchsschriftsatz

- A2 wurde nicht für Angriffe auf die Ansprüche 4 und 7 genutzt, da Absatz [008] der A2 von einer metallischen Hülle wegführt bzw. abrät.

-

- Das „besteht“ in Anspruch 1 ist als abschließende Aufzählung zu werten, d.h. die dort definierten Partikel weisen keine Metallhülle auf. Daher wurden A4 und A5, bei denen die Metallhülle essentiell ist, nicht zum Angriff auf die Ansprüche 1-3 verwendet.

- Falls die Einspruchsabteilung der Interpretation von „the oil“ (Angriff auf Anspruch 1) und ca. 30/ca. 32 (Angriff auf Anspruch 6) nicht zustimmt, könnte die Argumentation dann hilfsweise auf mangelnde erfinderische Tätigkeit übertragen werden. Gleiches gilt für „jeder Partikel“ (Angriff auf Anspruch 1).

- Gegen Anspruch 6, rückbezogen auf Anspruch 1 wäre noch ein schwacher Angriff basierend auf A2 als nächstliegender SdT in Verbindung mit A4, Absatz [009] möglich gewesen (schwach wegen der Metallhülle der A4, siehe oben). Aufgrund der begrenzten Zeit und der Schwäche dieses Angriffs wurde dies nicht durchgeführt.

Einspruch gegen ein europäisches Patent

An das
Europäische Patentamt

Tabulatoren-Positionen

nur für EPA

Einspr.-Nr. OPPO (1)

I. Angegriffenes Patent

Patentnummer	EP 1 200 300 B1
Anmeldenummer	03123456.7
Tag des Hinweises auf Erteilung (Art. 97(4), 99(1) EPÜ)	13.07.2005

Bezeichnung der Erfindung (Titel):

Elektrorheologische Flüssigkeiten

II. Patentinhaber

In der Patentschrift als erster/einziger genannter

STELAMFACTORIES, 1010 Brüssel (BE)

Zeichen des Einsprechenden oder Vertreters (maximal 15 Positionen) OREF

III. Einsprechender

OPPO (2)

Name	Livenbroy Enterprise
Anschrift	Beierenstraat 59 9000 Gent
Staat des Wohnsitzes oder Sitzes	BELGIEN
Telefon/Telex/Telefax	
Gemeinsamer Einspruch	☐ Miteinsprechende siehe Zusatzblatt

IV. Bevollmächtigung

OPPO (9)

1. **Vertreter**
(Nur einen Vertreter angeben, dem zugestellt werden soll)

Name	Ken Heine
Geschäftsanschrift	Herrenstrasse 55 80539 München Deutschland
Telefon/Telex/Telefax	
Weitere zugelassene Vertreter	☐ (siehe Zusatzblatt/Vollmacht) OPPO (5)

2. **Angestellte(r)** des Einsprechenden, die/der für dieses Einspruchsverfahren gemäß Art. 133(3) EPÜ bevollmächtigt werden/wird

Name(n):

Vollmacht(en)

Zu 1./2.

☒ nicht erforderlich

☐ registriert unter Nr.

☐ beigefügt

nur für EPA

V. Der Einspruch richtet sich gegen das erteilte Patent

— im gesamten Umfang ☒

— im Umfang der Ansprüche Nr.

VI. Einspruchsgründe:

Der Einspruch wird darauf gestützt, daß

(a) der Gegenstand des europäischen Patents nicht patentfähig ist (Art. 100(a) EPÜ), weil er

— nicht neu ist (Art. 52(1); 54 EPÜ) ☒

— nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht (Art. 52(1); 56 EPÜ) ☒

— aus sonstigen Gründen ☐
nämlich Art.

von der Patentierbarkeit ausgeschlossen ist.

(b) das europäische Patent die Erfindung nicht so deutlich offenbart, daß ein Fachmann sie ausführen kann (Art. 100(b) EPÜ, vgl. Art. 83 EPÜ). ☐

(c) der Gegenstand des europäischen Patents über den Inhalt der Anmeldung/der früheren Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht (Art. 100(c) EPÜ, vgl. Art. 123(2) EPÜ). ☒

VII. Tatsachenvorbringen und Begründung

(Regel 55(c) EPÜ)
erfolgt auf gesondertem Schriftstück (Anlage 1) ☒

VIII. Sonstige Anträge:

mündliche Verhandlung (Art. 116 EPÜ)

IX. Beweismittel

nur für EPA

Beigeschlossen = ☐

wird / werden nachgereicht = ☐

A. **Veröffentlichungen:**	Datum der Veröffentlichung
1 Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):	
2 Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):	
3 Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):	
4 Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):	
5 Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):	
6 Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):	
7 Besonders relevant (Seite/Spalte/Zeile/Fig.):	
Fortsetzung auf Zusatzblatt ☐	

B. **Sonstige Beweismittel**

Weitere Angaben auf Zusatzblatt ☐

nur für EPA

X. Zahlung der Einspruchsgebühr erfolgt

☒ wie auf beigefügtem Gebührenzahlungsvordruck (EPA Form 1010) angegeben

☐

XI. Liste der Unterlagen:

Anlage Nr.:			Stückzahl:	
0	☒	Einspruchsformblatt	2	(mind. 2)
1	☒	Tatsachen und Begründung (s. VII.)	2	(mind. 2)
2		Kopien von als Beweismittel angegebenen (s. IX.)		
2a	☒	— Veröffentlichungen	2	(mind. je 2)
2b	☐	— sonstigen Unterlagen		(mind. je 2)
3	☐	Unterzeichnete Vollmacht(en) (s. IV.)		
4	☒	Gebührenzahlungsvordruck (s. X.)	1	
5	☐	Scheck		
6	☐	Zusatzblatt (Zusatzblätter)		(mind. je 2)
7	☐	Sonstige Unterlagen (bitte einzeln anführen):		

XII. Unterschrift des Einsprechenden oder Vertreters

Ort München

Datum 9.3.2006

[Unterschrift]
(KEN HEINE)

Name des (der) Unterzeichneten bitte mit Schreibmaschine wiederholen. Bei juristischen Personen bitte die Stellung des (der) Unterzeichneten innerhalb der Gesellschaft mit Schreibmaschine angeben